

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 7

München, den 9. Juni 2015

Jahrgang 2015

Hinweis auf den Betreiberwechsel bei der Datenbank BAYERN-RECHT zum 1. Januar 2016

Nach erfolgter europaweiter Ausschreibung wird der Münchner Verlag C.H.Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT ab dem 1. Januar 2016 vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen.

Dies bedeutet: Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank ab- und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet.

Wichtig für die Nutzung: Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich. Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht in aktueller und historischer

Fassung zurück bis ins Jahr 2007 stehen weiterhin das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht und wichtige Teile des Rechts der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen ist nunmehr recherchierbar.

Vor allem die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen des Beck-Verlags sollten zu einem reibungslosen Übergang beitragen können.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Rechtsvorschriften	—
II.	Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
14.04.2015	2038.3.5-K Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I	66
14.04.2015	2236.9.2-K Änderung der Bekanntmachung über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare	74
27.04.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ,Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“	83
III.	Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2038.3.5-K

Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 14. April 2015 Az.: IV.5-5S4020-PRA.38 234

1. Arten der Praktika

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), haben alle Studierenden des Lehramts an Gymnasien und des Lehramts an Realschulen folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein Betriebspraktikum,
- b) ein Orientierungspraktikum,
- c) ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum,
- d) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, das sich auf die von ihr oder ihm gewählten studierten Fächer (und nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt) bezieht.

2. Aufgaben und Ziele der Praktika

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Dazu stehen Praktikumsämter, Praktikumsschulen und Hochschulen untereinander in Kontakt. In den Praktika soll einerseits frühzeitig in die spezifische Praxis der jeweiligen Schulart und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer eingeführt werden und andererseits auch ein gründlicher Einblick in die Berufswelt außerhalb der Schule gewonnen werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerinnen- und Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen zu betreiben und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Im Einzelnen gelten für die Aufgaben und Studienziele die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 LPO I.

Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Praktikumsämter

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen werden bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern Praktikumsämter eingerichtet. Es sind dies im Einzelnen:

<u>für die Universität Augsburg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Schwaben Hallstraße 10 86150 Augsburg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Schwaben Völkstraße 20 86150 Augsburg
<u>für die Universität Bamberg und die Universität Bayreuth:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberfranken Gymnasiumsplatz 4–6 95028 Hof	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberfranken Adolf-Wächter-Straße 10 95447 Bayreuth
<u>für die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West Wackersberger Straße 59 81371 München	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-West Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck
<u>für die Universität München und die Technische Universität München sowie für die Hochschule für Musik und Theater München und die Akademie der Bildenden Künste München:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West Wackersberger Straße 59 81371 München beziehungsweise Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost Beetzstraße 4 81679 München	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-West Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck beziehungsweise Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Oberbayern-Ost Auf der Burg 6 83512 Wasserburg
<u>für die Universität Erlangen-Nürnberg sowie für die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken Löbleinstraße 10 90409 Nürnberg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken Pommernstraße 10 90451 Nürnberg
<u>für die Universität Passau:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Niederbayern Jürgen-Schumann-Straße 20 84034 Landshut	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Niederbayern Christoph-Dorner-Straße 18 84028 Landshut
<u>für die Universität Regensburg:</u>	
Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in der Oberpfalz Weinweg 4 93049 Regensburg	Praktikumsamt bei der Ministerialbeauftragten für die Realschulen in der Oberpfalz Isarstraße 24 93057 Regensburg
<u>für die Universität Würzburg und die Hochschule für Musik Würzburg:</u>	
Praktikumsamt bei der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Unterfranken Am Pleidenturm 16 97070 Würzburg	Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Unterfranken Frankfurter Straße 71 97082 Würzburg

4. Praktika

4.1 Betriebspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I) und Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I)

Das Betriebspraktikum und das Orientierungspraktikum richten sich nach der Bekanntmachung des

Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2014 (KWMBI S. 82).

4.2 Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I)

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum kann von Studierenden des Lehramts an Gymnasien an

allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien in Bayern, von Studierenden des Lehramts an Realschulen an allen öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschulen in Bayern abgeleistet werden („Praktikumsschulen“). Bei Antritt des Praktikums legt die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer den Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis ist die Praktikumssteilnehmerin oder der Praktikumssteilnehmer zurückzuweisen.

Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum umfasst 150 bis 160 Unterrichtsstunden, die in der Regel im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist verpflichtend. Mit Vorlage der Nachweise über die ordnungsgemäße Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und der ggf. zugeordneten universitären Lehrveranstaltung bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung gelten mindestens 6 Leistungspunkte im Sinne des § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e bzw. Nr. 3 Buchst. e LPO I als erbracht. Die Universität kann unter Anwendung von § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f bzw. Nr. 3 Buchst. f LPO I mehr als 6 Leistungspunkte mit der Teilnahme am pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und an den auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltungen verbinden.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Verantwortung bei den jeweiligen betreuenden Lehrkräften verbleibt:

- gezielte Einbindung in den Unterricht in mehreren Klassen verschiedener Jahrgangsstufen des Gymnasiums bzw. der Realschule; dabei können auch Verfahren des gemeinsamen Unterrichtens („Team-Teaching“) mit der betreuenden Lehrkraft erprobt werden,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen- bzw. Lehrerpersönlichkeiten und Unterrichtsmethoden in der jeweiligen Schulart,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen- und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Sensibilisierung für die Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Vorbereitung, Durchführung und Analyse von mindestens fünf eigenständigen Unterrichtsversuchen in verschiedenen Klassen und Jahrgangsstufen sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Kennenlernen schulischer Ganztagsangebote nach Möglichkeit,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und nach Möglichkeit Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung als Mitglied der Schulfamilie.

Die Schule schafft hierfür die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen. Am Ende des Praktikums ist mit der Praktikumssteilnehmerin oder dem Praktikumssteilnehmer ein Beratungsgespräch hinsichtlich der Eignung für den Lehrberuf und über den voraussichtlichen Lehrerberuf zu führen. Dabei ist auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf hinzuweisen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums wird die Durchführung schriftlich festgehalten. Ferner bestätigt dort die Praktikumssteilnehmerin bzw. der Praktikumssteilnehmer, dass sie bzw. er sich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert hat.

4.3 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I)

Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum kann an den vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder in dessen Auftrag von den für das jeweilige Lehramt zuständigen Praktikumsämtern zu diesem Zweck den einzelnen Hochschulen zugeteilten Gymnasien bzw. Realschulen absolviert werden. Es soll möglichst nicht vor dem dritten Semester und nicht später als zwei Semester vor Erreichen der Regelstudienzeit stattfinden. Es ist innerhalb eines Semesters abzuleisten und findet einmal jede Woche statt. Es umfasst vier Stunden Unterricht einschließlich Besprechung und soll mit einer im selben Semester stattfindenden Lehrveranstaltung an der Hochschule so verbunden sein, dass sich Lehrveranstaltung und Praktikum gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist in einem der beiden für das Studium gewählten Fächer der Fächerverbindung abzuleisten; es bezieht sich nicht auf ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach und nicht auf das Fach Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt.

Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Die Studierenden nehmen am Unterricht von Praktikumslehrkräften teil, die auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst oder in dessen Auftrag von der oder dem für die jeweilige Schulart zuständigen Ministerialbeauftragten für das entsprechende Fach ausgewählt werden.
- Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht der Vertreterin oder des Vertreters der Fachdidaktik teil, die oder der in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule den Unterricht in diesem Fach vorbereitet und in der von der Praktikumslehrkraft geführten Klasse betreut oder selbst erprobt und vorführt.
- Im Rahmen dieser Praktika können auch andere Veranstaltungen (z. B. Unterrichtsmitschau) stattfinden. Diese Veranstaltungen in Verbindung mit dem Praktikum in einer Klasse werden von den Hochschullehrerinnen oder -lehrern in Abspra-

che mit der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsamts organisiert.

Die Praktikumslehrkraft führt mit der Praktikums Teilnehmerin oder dem Praktikums Teilnehmer ein (weiteres) Beratungsgespräch über die Eignung für den Lehrerberuf und den voraussichtlichen Lehrbedarf. Dabei ist auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrbedarf hinzuweisen. Auf der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wird die Durchführung, nicht aber das Ergebnis dieses Gesprächs schriftlich festgehalten.

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

- Kenntnis fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analyse unterrichtlicher Vorhaben und von mindestens drei Unterrichtsversuchen.

5. Meldung zum pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum und zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum

Zur Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums wenden sich die Studierenden an das für die Praktikumschule zuständige Praktikumsamt (vgl. Nr. 3). Die Studierenden legen grundsätzlich ihre Meldung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit Beginn zum Schulhalbjahr dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 1. Dezember, für den Praktikumsbeginn zum Schuljahresanfang bis spätestens 1. Juni vor. Die Meldung für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im jeweils kommenden Schuljahr soll dem jeweiligen Praktikumsamt bis spätestens 15. April vorliegen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Praktikumschule; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

6. Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praktikumsamt

Zur Erfüllung der im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 BayLBG unter Nr. 2 genannten Ziele der Praktika fördern die bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Bayern eingerichteten Praktikumsämter die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den Praktikumschulen, indem sie

- der Dozentin oder dem Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung auf Antrag in der Regel für die Dauer eines Schuljahres eine geeignete Praktikumsklasse vermitteln, die von dieser oder diesem verantwortlich geführt wird; ein diesbezüglicher Antrag der Universität ist für das jeweils folgende Schuljahr bis spätestens 15. April an das Praktikumsamt zu richten;

- sicherstellen, dass an den Praktikumschulen für die von den Dozentinnen und Dozenten der fachdidaktischen Lehrveranstaltung für das Praktikum als geeignet gemeldeten begleitenden Lehrveranstaltungen entsprechende Stundenpläne erstellt werden; für die rechtzeitige Planung des Einsatzes der Praktikumslehrkräfte ist es erforderlich, dass die Meldungen über die fachdidaktischen Lehrveranstaltungen für das jeweils kommende Schuljahr dem Praktikumsamt bis 15. April unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl vorliegen;

- zum Zweck der Abstimmung von fachdidaktischer Lehrveranstaltung und Praktikum sowie zum Zweck des Erfahrungsaustauschs Kontaktveranstaltungen (z. B. Vorbesprechung vor Beginn und Ergebnisbesprechung nach Abschluss des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums) zwischen den Praktikumslehrkräften und den Dozentinnen oder Dozenten der fachdidaktischen und der schulpädagogischen Lehrveranstaltungen vermitteln.

Unbeschadet o. g. organisatorischer Festlegungen besteht die Möglichkeit, dass sich Fachdidaktikerinnen/Fachdidaktiker und Praktikumslehrkräfte gegenseitig zu ihren Veranstaltungen einladen.

7. Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika

- 7.1 Der an Gymnasien und Realschulen im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die jeweilige Schulart geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der Praktika den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Praktikumslehrkräfte.

- 7.2 Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der dortigen Schulleitung gegen Nachweis davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben.

- 7.3 Die Praktikums Teilnehmerinnen und -teilnehmer sind über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) ergeben, zu belehren [§ 35 IfSG und Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (GemBek) vom 16. Juli 2002 (KWMBI I S. 280), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (KWMBI I S. 181)]. Das Robert-Koch-Institut hat dazu ein ausführliches Muster herausgegeben, das auf dessen Internetseite unter www.rki.de → *Infektionsschutz* → *Infektionsschutzgesetz* → *Belehrungsbögen* abgerufen werden kann. Aufgrund der Belehrung sollen die Praktikums Teilnehmerinnen und -teilnehmer fähig sein, ihre Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbin-

- dung. Im Detail gelten die Regelungen der GemBek und des IfSG.
- 7.4 Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den einzelnen studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.
- 7.5 Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum während des Semesters kann, wenn die Organisation es zulässt, an jedem Werktag durchgeführt werden. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikumsamts trifft in Absprache mit den Fachvertreterinnen oder Fachvertretern der Hochschulen eine Regelung, wonach, soweit möglich, die schulpraktischen Veranstaltungen an einem bestimmten Halbtage stattfinden.
- 7.6 Während der Ableistung des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums und des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben, während der Ableistung des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bzw. 8 SGB VII. Die Haftung des Betriebs, anderer Betriebsangehöriger oder anderer Praktikantinnen und Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus hat die Praktikantin oder der Praktikant dafür Sorge zu tragen, dass sie oder er ausreichend Versicherungsschutz genießt, z. B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit dem Betrieb oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.
8. Bescheinigung über die Praktika
- 8.1 Die Schule stellt den Praktikumssteilnehmerinnen und -teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums eine Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 1 aus. Die Unterschrift der Schulleitung auf der Bescheinigung darf erst vorgenommen werden, nachdem die Praktikumssteilnehmerin bzw. der Praktikumssteilnehmer per Unterschrift bestätigt hat, dass sie bzw. er sich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert hat.
- 8.2 Die Praktikumssteilnehmerin und ggf. die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bestätigen auf einer Bescheinigung entsprechend dem Muster der Anlage 2 einvernehmlich die erfolgreiche Teilnahme der Praktikumssteilnehmerin bzw. des Praktikumssteilnehmers am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum und den entsprechenden Lehrveranstaltungen. Dem zuständigen Praktikumsamt ist ein Abdruck zuzuleiten.
- 8.3 Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum setzt grundsätzlich voraus, dass die bzw. der Studierende am Praktikum und den zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilgenommen, die verpflichtenden Unterrichtsversuche durchgeführt und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit zureichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums gefertigt werden können.
- 8.4 Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Praktikumslehrkraft und die Hochschullehrerin oder den Hochschullehrer unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen und ggf. bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten. Gleiches gilt, wenn die bzw. der Studierende ein Praktikum aus Gründen, die sie bzw. er nicht zu vertreten hat, nur zum Teil ableisten kann.
- 8.5 Die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme an den den Praktika zugeordneten Lehrveranstaltungen richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschule.
9. Ersatz durch andere Praktika
- 9.1 Als Ersatz für die in Nr. 1 genannten Praktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für ein Lehramt außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sofern sie den in Art. 34 Abs. 1 LPO I aufgeführten Bestimmungen genügen. Insbesondere die Praktika gemäß Nr. 1 Buchst. c und d können ganz oder teilweise ersetzt werden durch eine hinreichend umfangreiche Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder -assistent an einer ausländischen Schule im Rahmen des offiziellen pädagogischen Austauschdienstes oder einer in Art und Umfang gleichwertigen Tätigkeit. Ein entsprechender, i. d. R. von der Leiterin oder dem Leiter der ausländischen Schule ausgestellt Nachweis ist vorzulegen.
- 9.2 Anträge auf Anerkennung von Praktika sind an das zuständige Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt ist in diesem Fall an Stelle der Bescheinigung der außerbayerischen Schule die Bestätigung des Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.
10. Sonstige Praktika
- 10.1 Die Ableistung des Praktikums gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 4 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation des Praktikums in einem Sportverein im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.
- 10.2 Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt:
Das Praktikum kann in
zwei Abschnitte von je zwei Monaten Dauer,
einen Abschnitt von drei Monaten und einen Abschnitt von einem Monat Dauer oder
einen Abschnitt von zwei Monaten und zwei Abschnitte von je einem Monat Dauer
aufgeteilt werden; dabei können auch zwei beziehungsweise drei verschiedenartige Betriebe gewählt werden.
Für die Ableistung des kaufmännischen Praktikums gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LPO I gilt:
Das Praktikum kann in einen zweimonatigen und in einen einmonatigen Abschnitt aufgeteilt werden;

dabei können auch verschiedene Betriebe gewählt werden.

Das jeweilige Praktikum ist grundsätzlich in Betrieben durchzuführen, die nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sind. Von der Studierenden bzw. vom Studierenden ist während des Praktikums ein Berichtsheft zu führen, in dem mindestens wöchentlich die von ihr bzw. ihm ausgeführten Tätigkeiten aufgezeichnet werden. Bei der Meldung zur Prüfung ist es, eigenhändig unterschrieben und mit dem Bestätigungsvermerk der Firma versehen, vorzulegen.

Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben (ganz oder teilweise) als Ersatz für das kaufmännische Praktikum anerkannt werden.

Auf vorherigen Antrag beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst können auch Auslandspraktika im Umfang von bis zu zwei Monaten auf das kaufmännische Praktikum angerechnet werden, sofern der vorgesehene Betrieb nach Art und Einrichtung geeignet ist, Ein-

blick in relevante Bereiche der wirtschaftlichen und rechtlichen Praxis des Gastlandes zu geben.

- 10.3 Die Ableistung der Praktika gemäß den §§ 110 und 111 LPO I richtet sich nach der Bekanntmachung über die Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBL S. 366) und die Bekanntmachung über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 22. September 2008 (KWMBL S. 359) außer Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

.....
(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung
über das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum
(§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I)

Frau/Herr,
(Vorname, Familienname)

geb. am 19....,

hat vom 20.... bis 20....

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. April 2015 (KWMBI S. 66) das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LPO I) erfolgreich abgeleistet. Der Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation des Orientierungspraktikums und des Betriebspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 3. Juni 2014 (KWMBI S. 82) wurde vor Beginn des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums vorgelegt.

.....
betreuende Lehrkraft

.....
Schulleiterin/Schulleiter

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt. Auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf wurde sie bzw. er hingewiesen

.....
beratende Lehrkraft

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

Hiermit bestätige ich, dass ich mich über die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrerberuf informiert habe.

.....
Ort, Datum

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Anlage 2

.....
(Name und Ort der Schule)

**Bescheinigung
über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum**
(§ 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I)

Frau/Herr
(Vorname, Familienname)

geb. am 19....., Fächerverbindung

hat im Winter-/Sommer-Semester 20.....

das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

im Fach

gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Organisation der Praktika für das Lehramt an Gymnasien und für das Lehramt an Realschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I vom 14. April 2015 (KWMBI S. 66) erfolgreich abgeleistet und die erforderlichen fachdidaktischen Lehrveranstaltungen erfolgreich besucht.

Begleitende fachdidaktische Lehrveranstaltungen:

.....
.....
.....
.....

Mit der Praktikumssteilnehmerin/dem Praktikumssteilnehmer wurde ein Beratungsgespräch über die voraussichtliche Eignung für den Lehrerinnen- bzw. Lehrerberuf geführt. Auf die Angebote zur Eignungsüberprüfung für den Lehrerberuf an den Universitäten und im Internet sowie auf die Veröffentlichungen des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zum Lehrbedarf wurde sie bzw. er hingewiesen

....., den
(Schulort)

.....
Schulleiterin/Schulleiter

.....
Praktikumslehrerin/Praktikumslehrer
(ggf. Dozentin/Dozent der fachdidaktischen Lehrveranstaltung)

.....
Praktikumssteilnehmerin/Praktikumssteilnehmer

(Siegel)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit einer Bescheinigung der Hochschule über den Besuch der genannten Lehrveranstaltungen.

2236.9.2-K

**Änderung der Bekanntmachung
über den Vollzug der Schulordnung für
die Fachakademien für Hauswirtschaft
hier: Formulare**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 14. April 2015 Az.: VI.8-BS9615-8-7b.8 423

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Vollzug der Schulordnung für die Fachakademien für Hauswirtschaft hier: Formulare vom 15. Februar 2005 (KWMBI I S. 108), geändert durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2005 (KWMBI I S. 167), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hauswirtschaft“ durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement“ ersetzt.
2. Abschnitt I. wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Worte „Hauswirtschaft (Fachakademieordnung Hauswirtschaft – FakOHw)“ werden durch die Worte „Ernährungs- und Versorgungsmanagement (Fachakademieordnung für Ernährungs- und Versorgungsmanagement – FakOErVers)“ ersetzt.
 - 2.2 Die Worte „11. November 2004 (GVBl S. 458)“ werden durch die Worte „22. Juli 2014 (GVBl S. 286)“ ersetzt.
 - 2.3 Nach dem Wort „Inneren“ werden die Worte „für Bau und Verkehr“ angefügt.
3. Die Anlagen 1 bis 3 werden durch die Anlagen 1 bis 6 dieser Bekanntmachung ersetzt.
4. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Anlage 1

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Zwischenzeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das erste Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject names (Berufliche Kommunikation, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, etc.) and empty grey boxes for grades.

Wahlfächer

Table with 2 columns: Dotted lines for subject names and empty grey boxes for grades.

Zusatzfächer

Table with 2 columns: English, Mathematik and empty grey boxes for grades.

.....
.....
.....

(Ort, Datum)

Schulleiter/Schulleiterin¹⁾

Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 2

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Zwischenzeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das zweite Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Sozialkunde, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik, Projektmanagement) and Grade (greyed out).

Wahlpflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Wahlfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Zusatzfächer

Table with 2 columns: Subject (Englisch, Mathematik) and Grade (greyed out).

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin¹⁾

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Die eigenhändige Unterschrift kann durch „gez. <Name des Schulleiters/der Schulleiterin und Amtsbezeichnung>“ ersetzt werden.

Anlage 3

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)










Jahreszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besuchte im Schuljahr

das erste Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Berufliche Kommunikation	
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	
Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik	
Ernährung und Verpflegung	
Service und Gestaltung	
Textilservice	
Gebäudereinigung	
Projektmanagement	
Qualitäts- und Hygienemanagement	

Wahlfächer

.....	
.....	
.....	

Zusatzfächer

Englisch	
Mathematik	

.....
.....
.....
.....

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite Studienjahr hat er/sieerhalten.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

Anlage 4

(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Jahreszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, besucht im Schuljahr

das zweite Studienjahr der oben genannten Fachakademie. Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (Deutsch, Sozialkunde, Betriebswirtschaft und Rechnungswesen, Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik, Projektmanagement) and Grade (greyed out).

Wahlpflichtfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Wahlfächer

Table with 2 columns: Subject (dotted lines) and Grade (greyed out).

Zusatzfächer

Table with 2 columns: Subject (Englisch, Mathematik) and Grade (greyed out).

Herr/Frau hat den ersten Prüfungsabschnitt bestanden und die Zulassung zum Berufspraktikum erhalten. Herr/Frau hat sich dem ersten Prüfungsabschnitt ohne Erfolg unterzogen. Er/Sie darf ihn gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal/nicht mehr wiederholen.¹⁾

(Ort, Datum)

Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Anlage 5

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Abschlusszeugnis

Herr/Frau

geboren am in, hat im Schuljahr

an der oben genannten Fachakademie die staatliche Abschlussprüfung mit der Prüfungsnote

=

bestanden.

Den ersten Abschnitt der Abschlussprüfung hat Herr/Frau
im Schuljahr nach Besuch der Fachakademie/als anderer Bewerber/als andere
Bewerberin nach § 38 der Schulordnung für die Fachakademien für Ernährungs- und Versorgungsmanagement
(FakOErVers)¹⁾ abgelegt.

Herr/Frau ist berechtigt,
die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“/

„Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

zu führen.

Diesem Zeugnis liegt die FakOErVers in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Die beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinn des
§ 30 des Berufsbildungsgesetzes sind nicht/nachgewiesen¹⁾.

An der Fachakademie für Ernährungs- und Versorgungsmanagement werden die Vorgaben der Rahmenver-
einbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) in der jeweils
geltenden Fassung umgesetzt.

Der Abschluss ist in Verbindung mit der Urkunde und der staatlichen Anerkennung des Berufsabschlusses im
Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend
Prüfungsgesamtnote: 1,00-1,50 = sehr gut, 1,51-2,50 = gut, 2,51-3,50 = befriedigend, 3,51 bis 4,50 = ausreichend

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

Die Leistungen von Herrn/Frau in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Pflichtfächer

- Deutsch³⁾
- Sozialkunde³⁾
- Berufliche Kommunikation²⁾
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen³⁾
- Personalführung mit Berufs- und Arbeitspädagogik³⁾
- Ernährung und Verpflegung²⁾
- Service und Gestaltung²⁾
- Textilservice²⁾
- Gebäudereinigung²⁾
- Qualitäts- und Hygienemanagement²⁾
- Projektmanagement

Wahlpflichtfächer³⁾

-
-
-
-
-
-
-
-

Wahlfächer

-
-
-

Zusatzfächer

- Englisch³⁾
- Mathematik³⁾

Berufspraktikum

--

.....
.....
.....

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses⁴⁾

(Siegel)

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

²⁾ Diese Leistungen wurden aus dem Jahreszeugnis des ersten Studienjahrs übernommen.

³⁾ Diese Leistungen wurden aus dem Jahreszeugnis des zweiten Studienjahrs übernommen.

⁴⁾ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist.

.....
(Amtliche Bezeichnung der Fachakademie, Schulort)

Urkunde

Herr/Frau

geboren am in

ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Staatlich geprüfter Betriebswirt für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“/

„Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Ernährungs- und Versorgungsmanagement“

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

.....
Vorsitzendes Mitglied des
Prüfungsausschusses¹⁾

(Siegel)

¹⁾ Nur wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ist.

2230.1.3-K

**Änderung der Bekanntmachung
„Schulversuch zur Erprobung der
Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und
‚Internationale Wirtschaft‘
an staatlichen Fachoberschulen“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 27. April 2015 Az.: VI.8-BS9641-6-7a.12 854**

Die Bekanntmachung „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an staatlichen Fachoberschulen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Bekanntmachung erhält folgende Fassung: „Schulversuch zur Erprobung der Ausbildungsrichtungen ‚Gesundheit‘ und ‚Internationale Wirtschaft‘ an öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“.
2. In der Präambel sowie Nr. 5.2, Nr. 9 Abs. 1 und 2, Nr. 10.2 Abs. 1 und 2 werden die Worte „Unterricht und Kultus“ durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
3. In der Präambel werden die Worte „zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch § 1 Nr. 233 der Verordnung vom 22. Juni 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405)“ und die Worte „an staatlichen Fachoberschulen“ durch die Worte „an öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“ ersetzt.
4. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Fachoberschule“ die Worte „und Berufsoberschule“ eingefügt.
5. In Nr. 4.1 werden die Worte „§ 27 FOBOSO“ ersetzt durch die Worte „§§ 27 und 28 FOBOSO“.
6. Nr. 6.2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in einer Klasse soll zu Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 11 bei der Fachoberschule nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 betragen bzw. in der Jahrgangsstufe 12 bei der Berufsoberschule nicht weniger als 15 und nicht mehr als 25 betragen.“
7. In Nr. 8.1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt für die Schülerinnen und Schüler der Berufsoberschule in Abweichung von § 62 Abs. 1 Satz 2 FOBOSO.“
8. In Nr. 9 Abs. 1 werden nach den Worten „Anlage 5“ die Worte „(Fachoberschule) bzw. der Anlage 15 (Berufsoberschule)“ eingefügt.
9. In Nr. 9 Abs. 2 werden die Worte „staatlichen Fachoberschulen“ durch die Worte „öffentlichen Fachoberschulen und öffentlichen Berufsoberschulen“ ersetzt.
10. In Nr. 9 Abs. 2 und Nr. 10.2 Abs. 2 werden nach den Worten „vom 20. März 2013 (KWMBI S. 181)“ die Worte „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 27. April 2015 (KWMBI S. 83),“ eingefügt.
11. In Nr. 9 Abs. 3 werden nach den Worten „in der Fassung vom 1. Oktober 2010 –“ die Worte „sowie entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 –“ eingefügt.
12. In Nr. 10.1 werden nach dem Wort „Fachoberschule“ die Worte „bzw. der Berufsoberschule“ eingefügt.
13. In Nr. 10.2 Abs. 1 werden die Worte „der Anlagen 8, 9 oder 9a“ durch die Worte „der Anlagen 8 oder 9 (Fachoberschule) bzw. der Anlagen 17 oder 18 (Berufsoberschule)“ ersetzt.
14. In Nr. 10.2. Abs. 2 werden die Worte „an der Beruflichen Oberschule“ durch die Worte „an öffentlichen Fachoberschulen und Berufsoberschulen“ ersetzt.
15. In Nr. 12 werden die Zahlen „2015/2016“ durch die Zahlen „2016/2017“ ersetzt.
16. In Nr. 13 Satz 2 wird die Zahl „2018“ durch die Zahl „2019“ ersetzt.
17. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden durch die beigefügten Anlagen 1, 2 und 3 ersetzt.
18. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Versuchsschulen

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Ausbildungsrichtung Gesundheit:

- 1.1 Staatliche Fachoberschule Neu-Ulm
- 1.2 Staatliche Fachoberschule Regensburg
- 1.3 Staatliche Fachoberschule Nürnberg
- 1.4 Städtische Rainer-Werner-Fassbinder-Fachoberschule
- 1.5 Städtische Anita-Augspurg-Berufsoberschule
- 1.6 Städtische Berufsoberschule Nürnberg
- 1.7 Städtische Berufsoberschule für Sozialwesen Nürnberg
- 1.8 Staatliche FOS/BOS Würzburg
- 1.9 Staatliche FOS/BOS Bayreuth
- 1.10 Staatliche FOS/BOS Passau
- 1.11 Staatliche FOS/BOS Inn-Salzach Altötting, Standort Mühldorf
- 1.12 Staatliche FOS/BOS Fürstenfeldbruck

2. Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft:

- 2.1 Staatliche Fachoberschule Augsburg
- 2.2 Staatliche Fachoberschule Ingolstadt
- 2.3 Staatliche Fachoberschule Aschaffenburg
- 2.4 Städtische Robert-Bosch-Fachoberschule
- 2.5 Städtische Berufsoberschule Wirtschaft
- 2.6 Staatliche FOS/BOS Bamberg
- 2.7 Staatliche FOS/BOS Fürth
- 2.8 Staatliche FOS/BOS Weiden
- 2.9 Staatliche FOS Landshut
- 2.10 Staatliche BOS Landshut
- 2.11 Staatliche FOS/BOS München, Ausbildungsrichtung Wirtschaft

Anlage 2

Studentafel FOS/BOS**Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Religionslehre	-	2	1	1	1
Deutsch	2	4	5	5	5
Englisch	2	4	6	6	6
Geschichte	2	-	2	-	-
Sozialkunde	-	3	2	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2	2
Mathematik	2	4	5	5	5
Gesundheitswissenschaften	3	5	6	5	5
Biologie	-	3	3	3	3
Chemie	2	2	2	2	2
Kommunikation und Interaktion	2	2	2	2	2
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	2	-	-	-
Sport	-	2	-	-	-
Seminarfach/Informatik	-	-	-	2	2
Summe	15	33	34	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschl. fachpraktischer Vertiefung)	19-20				

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Religionslehre	-	2	1	1	1
Deutsch	2	4	5	5	5
Englisch	2	4	6	6	6
Geschichte	2	-	2	-	-
Sozialkunde	-	3	2	-	-
Geschichte/Sozialkunde	-	-	-	2	2
Mathematik	2	4	5	5	5
Int. BWR und VWL	3	5	6	5	5
Zweite Fremdsprache	2	3	3 ¹⁾	3	3
Technologie	-	2	2	2	2
International Business Studies	-	2	2	2	2
Rechtslehre	2	-	-	-	-
Wirtschaftsinformatik	-	2	-	-	-
Sport	-	2	-	-	-
Seminarfach/Wirtschaftsinformatik	-	-	-	2	2
Summe	15	33	34	33	33
Fachpraktische Ausbildung (einschl. fachpraktischer Vertiefung)	19-20				

¹⁾ Bei neu beginnenden Sprachen (Anfängerunterricht) 5 Jahreswochenstunden.

Schulaufgaben**Ausbildungsrichtung Gesundheit**

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Deutsch	2	3	3	2	2
Englisch	2	3	3	2	2
Mathematik	2	3	3	2	2
Chemie	-	-		-	-
Biologie	-	2	2	2	2
Gesundheitswissenschaften	2	3	3	2	2
Kommunikation und Interaktion	-	-	-	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-	-	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	-	-	-	-	-
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-	-	-	-
Zweite Fremdsprache	-		-	-	-
Summe	8	14	14	10	10

Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft

Unterrichtsfach	FOS 11	FOS 12	BOS 12	FOS 13	BOS 13
Deutsch	2	3	3	2	2
Englisch	2	3	3	2	2
Mathematik	2	3	3	2	2
Chemie	-	-	-	-	-
Biologie	-	-	-	-	-
Gesundheitswissenschaften	-	-	-	-	-
Kommunikation und Interaktion	-	-	-	-	-
Rechts- und Wirtschaftslehre	-	-	-	-	-
Internationale Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	2	3	3	2	2
International Business Studies (bilingual Deutsch, Englisch)	-	-	-	-	-
Zweite Fremdsprache	-	2	2	2	2
Summe	8	14	14	10	10

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
